

II-9545 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

21.891/155-6/89

1010 Wien, den 22. Dezember 1989
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 88 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe

Durchwahl

4370 IAB

1989 -12- 27

zu 4437 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Srb und Kollegen an den
Bundesminister für Arbeit und Soziales, betreffend
aufklärungsbedürftige Vorgänge im Zusammenhang mit der
Zuerkennung einer Versehrtenrente für den
Abgeordneten Karas, (Nr.4437/J).

Die anfragenden Abgeordneten führen aus, Pressemeldungen sei zu entnehmen, daß dem Abgeordneten Karas nach zwei selbstverschuldeten Autounfällen eine Versehrtenrente in der Höhe von S 17.000,-- von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zuerkannt worden sei.

Bei der Erstellung der ärztlichen Gutachten soll es zu merkwürdigen Vorgängen im Zusammenhang mit der Einschätzung der Erwerbsunfähigkeit gekommen sein, sogar der Rechnungshof soll mit dieser Angelegenheit befaßt worden sein.

Auf der anderen Seite würden die Opfer von Arbeits- und Freizeitunfällen von den Leistungen her völlig unterschiedlich behandelt. Hätte der Abgeordnete Karas einen sogenannten Freizeitunfall gehabt, dann gäbe es keinen "Fall Karas" und in diesem Fall stünden dem Unfallopfer keinerlei Geldleistungen zu.

- 2 -

Dazu stellen die anfragenden Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A N F R A G E

1. Wie ist es dazu gekommen, daß dem Abgeordneten Karas von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) eine Versehrtenrente zuerkannt werden konnte?
2. Seit wann und in welcher Höhe wird diese Versehrtenrente ausbezahlt?
3. Hat es Versehrtenrenten in unterschiedlicher Höhe gegeben ? (Bitte genaue Angaben)
4. Wie lauten die Gutachten der Ärzte, welche die Basis für die Zuerkennung der Versehrtenrenten bilden?
5. Wann wurden diese Gutachten erstellt? (Bitte genaue Daten)
6. Wie lauten die Namen der Gutachter?
7. In welchem Verhältnis stehen die Gutachter zur BVA?
8. Treffen die Zeitungsberichte zu, daß die einzelnen Prozentzahlen der Einschätzungen der Gutachter zusammengezählt wurden?
9. Wie beurteilen Sie die Ungleichbehandlung von Personen mit Arbeits- und Freizeitunfällen?
10. Was wurde in Ihrem Ministerium bisher unternommen, um diese Ungleichheit aufzuheben?
11. Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß diese Ungerechtigkeiten beseitigt werden? Wenn nein: warum nicht?
12. Welche konkreten Schritte werden Sie unternehmen?
13. Bis wann werden Sie konkrete Maßnahmen setzen?
14. Wie beurteilen Sie die Vorgangsweise der Versicherungsanstalt öffentliche Bediensteter in der Causa Karas?
15. Wie beurteilen Sie ganz allgemein die Gutachtertätigkeiten bei der Feststellung des Grades der Erwerbsminderung?

- 3 -

16. Wie unabhängig sind derartige Gutachten im allgemeinen von ihrem Auftraggeber?

Dazu beehre ich mich folgendes mitzuteilen, wobei es mir sinnvoll und informativer erscheint, einige der Fragen im Zusammenhang zu betrachten. Ich werde daher auch einzelne Punkte gemeinsam beantworten.

Vorab zu den Fragen 1 bis 8:

Bei der Beantwortung der - zum Teil sehr weit in die private Sphäre reichenden - Fragen hatte ich auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Bedacht zu nehmen; zu beachten war auch, daß gemäß Art.8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten die Achtung des Privat- und Familienlebens zu gewährleisten war. So wird zB. auch durch das Auskunftspflichtgesetz der Schutz personenbezogener Daten nicht aufgehoben. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Auskunftspflichtgesetz wird ausdrücklich festgehalten, daß das Auskunftspflichtgesetz einer verbesserten "Information über die Verwaltung" dienen soll und die Information über personenbezogene Daten nicht Gegenstand einer Verwaltungstätigkeit sind.

Bei der Abgrenzung zwischen den Interessen an der Geheimhaltung und den Interessen an der Erlangung der Information durch den Auskunftswerber hat der Datenschutzrat die Auffassung vertreten, daß die Bekanntgabe geheimhaltungswürdiger Interessen an Kontrollorgane nur insoweit zulässig ist, als sie zur Wahrnehmung der Kontrollrechte dieses Organs erforderlich ist; personenbezogene Informationen dürfen einem Kontrollorgan nur insoweit bekanntgegeben werden, als anders die Kontrollaufgabe nicht verwirklicht

- 4 -

werden kann. Dem Geheimhaltungsschutz unterliegen jedoch nur solche personenbezogene Daten, die nicht bereits "öffentlich" geworden sind, das heißt, allgemein bekannt sind. Ferner könnte der Geheimhaltungsschutz durch eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Betroffenen aufgehoben werden, die jedoch im Gegenstand nicht vorliegt.

Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zur Frage 1:

Der Parlamentsclub der österreichischen Volkspartei meldete am 9.1.1986, daß der Abgeordnete Karas am 9.1.1986 um 10.30 Uhr einen Dienstunfall erlitten hat. Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter hat ein Rentenfeststellungsverfahren eingeleitet, und nach Vorliegen der medizinischen Gutachten und sonstigen Unterlagen die nach B-KUVG gebührende Versehrtenrente bescheidmäßig zuerkannt.

Zu den Fragen 2 und 3:

Mit Bescheid der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter vom 10.11.1986 wurde der Unfall als Arbeitsunfall anerkannt und für die Folgen des Unfalles (gemäß §§ 93 und 101 bis 103 ff B-KUVG) zunächst eine v o r l ä u f i g e Versehrtenrente im Ausmaß von 90 vH. der Vollrente (einschließlich Zusatzrente für Schwerversehrte) für die Zeit ab 3.4.1986 (Dienstantritt) bis 30.4.1987 gewährt.

Mit Bescheid vom 7.10.1987 wurde (gemäß §§ 94, 101 und 107 leg.cit.) ab 1.5.1987 eine Dauerrente im Ausmaß von 50 vH. der Vollrente einschließlich Zusatzrente für Schwerversehrte zuerkannt.

- 5 -

Die Dauerrente betrug
ab 1.5.1987 monatlich S 21.189,20
ab 1.7.1988 monatlich S 21.591,80
ab 1.1.1989 monatlich S 22.217,90 (brutto) bzw.
S 17.421,60 (netto)

Zur Frage 4:

Im Hinblick auf die eingangs angeführten datenschutzrechtlichen Gründe sowie wegen der besonderen Schutzwürdigkeit von Gesundheits- beziehungsweise Diagnosedaten vermag ich diese Frage nicht konkret zu beantworten; ich verweise aber im übrigen auf meine Antworten zu Fragen 5, 6 und 8.

Zu den Fragen 5 und 6:

Der Zuerkennung der vorläufigen Versehrtenrente lagen die nachstehenden Gutachten zugrunde:

Unfallchirurgisches Gutachten:

Dr.Weiser Friedrich am 20.3.1986

Neurologisches Gutachten:

Dr.Becker Gerda am 20.3.1986

Otologisches Gutachten:

Dr.Neuberger Friedrich am 6.5.1986

Urologisches Gutachten:

Dr.Floth Herbert am 5.8.1986

Entscheidungsgrundlage für die Gewährung der Dauerrente waren die folgenden Gutachten:

Unfallchirurgisches Gutachten:

Dr.Weiser Friedrich am 5.3.1987

- 6 -

Neurologisches Gutachten:

Dr.Becker Gerda am 5.3.1987

Otologisches Gutachten:

Dr.Neuberger Friedrich am 25.2.1987

Urologisches Gutachten:

Dr.Floth Herbert am 28.7.1987

Für die mittlerweile erfolgte Nachuntersuchung wurden folgende Gutachten eingeholt:

Unfallchirurgisches Gutachten:

Dr.Frisee Heino am 12.4.1989

Neurologisches Gutachten:

Dr.Svrcek-Seiler Gerhard am 19.4.1989

Otologisches Gutachten:

Dr.Erlach Adolf am 22.5.1989

Urologisches Gutachten:

Dr.Floth Herbert am 14.4.1989

Eine Änderung der Einschätzung erfolgte dabei nicht.

Zur Frage 7:

Die Gutachter, deren sich die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bedient, sind freiberuflich tätige Fachärzte, die zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter in keinem Anstellungsverhältnis stehen. Sie werden für ihre Tätigkeit nach Tarifsätzen honoriert.

Zur Frage 8:

Jeder Sachverständige beurteilt im Leistungsverfahren in seinem Gutachten ausschließlich sein Fachgebiet. Es ist dann Aufgabe eines weiteren Gutachters, all diese Teilgutachten

- 7 -

zusammenzufassen, Überschneidungen zu berücksichtigen und den Gesamtleidenszustand in Prozentzahlen der Minderung der Erwerbsfähigkeit auszudrücken. Im Fall Karas ist es, so wie auch in vielen anderen Fällen, nicht zu einer reinen Zusammenzählung, sondern zu einer Korrektur nach unten wegen Überschneidungen einzelner Fachgebiete gekommen. Die Zeitungsberichte, wonach die einzelnen Prozentsätze der Gutachter aus den verschiedenen Fachrichtungen bloß addiert wurden, sind daher unrichtig.

Zu den Fragen 9 bis 13:

Auf Grund der Bestimmungen des österreichischen Sozialversicherungsrechtes gebühren Versicherungsleistungen grundsätzlich nur im Zusammenhang mit einer die Versicherungspflicht begründenden Erwerbstätigkeit. Die Unfallversicherung ist zudem - entsprechend ihrer historischen Wurzel - als Ablöse der Unternehmerhaftpflicht konstruiert. Dies manifestiert sich vor allem in der alleinigen Finanzierung der Unfallversicherung durch den Arbeitgeber (verbunden mit einer weitgehenden Haftungsentlastung des Arbeitgebers).

Damit die Leistungen der Unfallversicherung auch Personen, die einen Unfall außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit erlitten haben, gewährt werden können, müßte eine Neuorientierung der gesamten Unfallversicherung vorgenommen werden.

Die Erreichung des Zieles einer nach dem Finalprinzip orientierten Unfallversicherung, welche auch den Freizeitunfall in ihren Schutz einbezieht, setzt eine grundlegend andere Konstruktion wie auch eine andere Finanzierungsbasis voraus. Zur Abdeckung dieses Risikos wären wohl - neben den bisherigen alleinigen Dienstgeberbeiträgen - insbesondere Dienstnehmerbeiträge und allenfalls auch Staatszuschüsse erforderlich.

- 8 -

Darüber hinaus gibt es aber auch systematische Bedenken gegen eine solche Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes, zumal dadurch das System des Schadensausgleichs in der Unfallversicherung gänzlich verändert werden würde. Die Berücksichtigung von dann allenfalls erforderlichen Verschuldungskriterien bei Freizeitunfällen würde die Leistungsgewährung zudem erheblich verkomplizieren.

Es erfordert also noch eingehender Überlegungen, in welcher Form die gegebene Verflechtung des Rechtes der gesetzlichen Unfallversicherung mit dem allgemeinen Schadenersatzrecht in ein nach dem Finalitätsprinzip orientiertes Unfallversicherungssystem Eingang finden kann.

Bis das Konzept einer Gesamtreform der Unfallversicherung im skizzierten Sinne klar ist, können Behinderungen infolge von Freizeitunfällen jenen aus Arbeitsunfällen nicht gleichgestellt werden. Dessenungeachtet sollte nicht übersehen werden, daß durch die ständige Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes die Grenze, wo eine echte Umstellung vom Kausalitäts- zum Finalprinzip sinnvoll erscheint, schon bald erreicht sein wird.

Zur Frage 14:

Die Versicherungsträger sind vom Gesetz als Körperschaften öffentlichen Rechtes eingerichtet und haben ihre Aufgaben in autonomer, eigenverantwortlicher Geschäftsführung - wenn auch unter der Aufsicht durch den Bund - wahrzunehmen. Haben solche Rechtsbeziehungen zwischen den Versicherungsträgern und Versicherten eine Leistungsangelegenheit zum Gegenstand, so unterliegt diese in Fällen, in denen es sich um Pflichtleistungen handelt, im Hinblick auf die in diesem

- 9 -

Zusammenhang zu beachtenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. der Parallelgesetze und des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes in keiner Weise einer gestaltenden Einflußnahme durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Auf Grund der ihnen eingeräumten Befugnisse haben die Sozialversicherungsträger in Leistungsangelegenheiten in Eigenverantwortung - unter nachprüfender Kontrolle der Gerichte - zu entscheiden.

Im Rahmen der Aufsicht ist zufolge der gesetzlichen Anordnung die Gebarung der Versicherungsträger dahingehend zu überwachen, daß Gesetz und Satzung sowie die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften beachtet werden. Im Zuge der Erledigung eines Leistungsbegehrens besteht für den Bundesminister für Arbeit und Soziales somit keine rechtliche Möglichkeit, den Versicherungsträger im Aufsichtswege zu einer inhaltlich bestimmten Erledigung des Leistungsbegehrens zu veranlassen. Eine Beurteilung der Vorgangsweise der Anstalt in Leistungsangelegenheiten steht mir nicht zu.

Zu den Fragen 15 und 16:

In der Praxis wird die Begutachtung der Patienten im Verfahren vor dem Versicherungsträger entweder von vollvertraglich angestellten Fachärzten, wie es nahezu ausschließlich bei den großen Pensionsversicherungsträgern der Fall ist, oder von freiberuflich tätigen Fachärzten vorgenommen, wie zB. bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter. Diese Gutachten bilden für den mit der Entscheidungsfindung betrauten Ausschuß (Rentenausschuß) aber nur eine Entscheidungsgrundlage. Zu beachten ist ferner, daß nicht die subjektiven gesundheitlichen Probleme der Antragsteller die Entscheidungsgrundlage bilden; die Ansprüche müssen vielmehr

- 10 -

nach objektiven Kriterien beurteilt werden. Ich verkenne nicht, daß bei der Beurteilung eines Gesundheitszustandes vielfach besondere Schwierigkeiten auftreten können und es auch in Einzelfällen zu fehlerhaften Entscheidungen kommen kann. Die Möglichkeit der Einbringung eines Rechtsmittels bietet aber eine geeignete Grundlage für eine Überprüfung. Durch das am 1.1.1987 in Kraft getretene Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz besteht nunmehr ein Dreinstanzenzug der Zivilgerichte. Als Sachverständige (nach der ZPO) können nur beeidete und in der Sozialversicherungsliste aufscheinende Sachverständige herangezogen werden. Ihrer hat sich das Gericht zu bedienen, wenn sich Fragen ergeben, zu deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse notwendig sind.

Der Bundesminister:

